



Abteilungsordnung der BTSV Eintracht 1895 e.V. - Tennisabteilung -

Neufassung gemäß Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Abteilung

1. Die Tennisabteilung ist eine nicht rechtsfähige Abteilung des BTSV Eintracht 1895 e.V. (Hauptverein) mit eigenem Vorstand und mit eigener Kassenführung.
2. Die Abteilung führt den Namen: BTSV Eintracht 1895 e.V. – Tennisabteilung, im folgenden Eintracht Tennis genannt, und hat ihren Sitz in Braunschweig. Sie ist dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen (TNB) angeschlossen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 und endet am 30.06.
3. Die Ziele der Abteilung sind:
 - a. Pflege des Tennissports
 - b. Pflege und Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen
 - c. Sportliche Erfolge im Tennissport in Einzel- und Mannschaftswettbewerben

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist gebunden an:
 - a. eine Mitgliedschaft im Hauptverein
 - b. einen Beitritt zur Tennisabteilung
 - c. die Bezahlung der Vereins- und Abteilungsbeiträge
2. Eintracht Tennis führt als ordentliche Mitglieder aktive und passive Mitglieder. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine quartalsweise Passivmeldung kann im Krankheitsfall unter Vorlage eines ärztlichen Attests beim Vorstand beantragt werden. Ebenso aufgrund einer Abwesenheit, die eine Teilnahme am Vereinsleben unmöglich macht oder erheblich erschwert.
3. Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in die Gruppen
 - a. Kinder und Jugendliche
 - b. Schüler/-innen - an allgemeinbildenden Schulen,
 - c. Auszubildende,



- d. Studierende
- e. und Erwachsene.

Mitglieder können den Gruppen b bis d nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres angehören und gehen danach in die Gruppe e - Erwachsene über.

Mitglieder der Gruppen b bis d sind verpflichtet, dem Hauptverein gegenüber unverzüglich und unaufgefordert einen Nachweis zu ihrem Status vorzulegen. Weiterhin besteht für diese Mitglieder die Pflicht, diesen Nachweis stets aktuell zu halten. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so gehen sie gleichfalls in die Gruppe e – Erwachsene über

4. Der Aufnahmeantrag bei Eintracht Tennis muss schriftlich oder in Textform an den Vorstand der Tennisabteilung gerichtet werden, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe der Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, verweigern. Der Vorstand kann die Entscheidung über Aufnahmen dauerhaft an den Abteilungsleiter delegieren. Das nicht aufgenommene Mitglied kann in diesem Fall gegen seine Nichtaufnahme in die Abteilung beim Hauptverein Beschwerde einlegen.
5. Die Mitgliedsrechte – Spielberechtigung, aktives und passives Wahlrecht - ruhen, wenn das Mitglied länger als einen Monat mit seinen Vereins- oder Abteilungsbeiträgen im Verzug ist. Die Rechte ruhen auch, wenn das Mitglied mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und unter angemessener Fristsetzung und Hinweis auf das Ruhen dieser Rechte gemahnt worden ist.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden, und zwar
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Platzordnung
 - b. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und Belange der Abteilung
 - c. wegen wiederholt unsportlichen Verhaltens

In minder schweren Fällen kann der Vorstand eine Platzsperre von bis zu einem Monat Dauer verhängen. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.

7. Das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen einzuhalten, die sich aus der Abteilungs- und weiteren Ordnungen (z.B. Platz- und Spielordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Ranglistenordnung) ergeben.
2. Die Ziele des Vereins und von Eintracht Tennis sind nach besten Kräften zu fördern.



3. Das Abteilungseigentum ist schonend zu behandeln.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind rechtzeitig zu entrichten.
5. Das Ableisten von Arbeitsstunden, sofern die Mitgliederversammlung solche mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Mitglieder können die Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen abwenden, indem sie jede der zu erbringenden Arbeitsstunden mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages und die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebetrages regelt die Gebühren- und Beitragsordnung.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse und weiterer Kontaktdaten sowie ihrer Bankverbindung dem Hauptverein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Vorstand

1. Die Geschäftsführung von Eintracht Tennis, liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus folgenden Vorstandsämtern:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Kassenwart
 - c. Sportwart
 - d. Breitensportwart
 - e. Jugendwart
 - f. Liegenschaftswart
 - g. Pressewart/Schriftführer

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Kandidat oder die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Grundsätzlich können Vorstandsmitglieder maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, haben jedoch nur eine Stimme bei Abstimmungen.
4. Der Vorstand muss am Beginn seiner Amtszeit durch Wahl mit einfacher Stimmmehrheit einen Stellvertreter des Abteilungsleiters aus seinem Kreis bestimmen.
5. Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Vorstandsmitglied in dieser Zeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestellen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Abteilungsleiter einberufen, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, und zwar so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es beantragen.



7. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Abteilungsleiter, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter, hat den Vorsitz in allen Vorstandssitzungen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
9. Bei Bedarf kann der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit die Berufung von Beauftragen beschließen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Abteilung. Er hat alle Anstrengungen zu unternehmen, den Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu gewährleisten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt Eintracht Tennis im Vorstand des Gesamtvereins.
4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Führung der Abteilungsgeschäfte
 - b. die Ausübung der Disziplinargewalt (vgl. §2)
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Aufstellung des Haushaltsplans
 - e. den Einsatz und die Verteilung von Haushaltsmitteln
 - f. die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen
 - g. die Veranstaltungen der Abteilung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird rechtzeitig durch den amtierenden Abteilungsleiter einberufen. Die Mitgliederversammlung kann entweder persönlich (bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit am Versammlungsort) oder in digitaler Form (im Wege der Ton- und Bildübertragung) stattfinden. Die Durchführung der Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit ist die Regel. Sie kann auf Vorschlag des Vorstands in digitaler Form durchgeführt werden, wenn hinreichende Gründe die persönliche Durchführung erschweren.
2. Vom Termin einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher durch eine Mitteilung in Textform oder durch Publikation im Eintracht Magazin oder in einem örtlichen Presseorgan verständigt sein. Diese Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.



3. Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Teilnehmerzahl und der Stimmberechtigten,
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c. Bericht des Vorstands,
 - d. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Satzungsänderung, falls vorgesehen,
 - f. Anträge,
 - g. Verschiedenes.
4. In Mitgliederversammlungen, in denen zu wählen ist, sind folgende weitere Tagesordnungspunkte erforderlich:
 - a. Wahl des Wahlleiters,
 - b. Entlastungen,
 - c. Wahlen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider leitet ein vom Abteilungsleiter bestimmter Stellvertreter die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Abteilungsordnung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. die Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. die Festlegung der Gebühren- und Beitragsordnung
 - d. die Festlegung der Platz- und Spielordnung
 - e. die Beschlüsse zu von den Mitgliedern zu erbringenden Arbeiten und Dienstleistungen
 - f. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g. die Änderung der Abteilungsordnung
8. Ordentliche Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand mit Begründung einzureichen.
9. Über die Zulassung von Anträgen, die während der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse, die durch Dringlichkeitsanträge zustande kommen, sind nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.



11. Der Vorstand kann bei Bedarf mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder am Anfang des laufenden Kalenderjahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, muss diese vom Vorstand einberufen werden.
12. Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen nur die Punkte, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Anträge, über die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurden, können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Abteilungskasse ist Aufgabe der zwei Kassenprüfer.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung eines Jahres wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Prüfung der Abteilungskasse muss erfolgen:
 - a. vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. vor jeder Außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Finanzfragen behandelt werden sollen,
 - c. bei Amtsaufgabe des Kassenwarts,
 - d. auf Antrag des Kassenwarts bzw. des Vorstands.
4. Die Kassenprüfung soll außer der zahlenmäßigen Kontrolle der Einzelposten, Salden und Aufrechnungen auch die sinngemäße Übereinstimmung der Ausgaben mit den Zielsetzungen der Satzung und den einschlägigen Beschlüssen erfassen.
5. Die Kassenprüfer berichten über alle Prüfungsergebnisse.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft bei Eintracht Tennis verpflichtet zur Zahlung des Vereins- und Abteilungsbeitrages. Der Abteilungsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Gebühren- und Beitragsordnung festgelegt. Mit Zahlung erhält das Mitglied die Spielberechtigung auf der Tennisanlage.
2. Gastspieler dürfen gegen Entgelt mit einem Mitglied auf der Anlage spielen, ebenso aktive Mitglieder anderer sporttreibender Abteilungen des BTSV Eintracht von 1895 e.V. und Dritte, jeweils unter Wahrung der berechtigten Interessen der ordentlichen Mitglieder. Näheres ist in der Gebühren- und Beitragsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung aufgeführt.
3. Der Vorstand der Tennisabteilung kann auf Antrag Mitgliedern den Abteilungsbeitrag erlassen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufwandsentschädigungen von § 3 Nr. 26



a EStG für Vereinsmitglieder gezahlt werden. Daneben können Zahlungen an Abteilungsmitglieder im Rahmen eines Arbeitsvertrages geleistet werden.

2. Der Vorstand beschließt Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen, die im Rahmen von Arbeitsverträgen bezahlt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage der Abteilung.
3. Zur Erledigung der Aufgaben nach § 5 ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 10 Zweifelsfragen

In Zweifelsfragen ist die Satzung der BTSV Eintracht von 1895 e.V. maßgebend.

Unterschriften des Vorstandes der Tennisabteilung des BTSV Eintracht von 1895 e.V.